

Städtebaulicher Vertrag
gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

der Stadt Beckum
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum
– im folgenden Stadt genannt –

und

1.

2.

– im folgenden Vorhabenträgerinnen genannt –

Präambel

Die Vorhabenträgerinnen beabsichtigen die Grundstücke Gemarkung Beckum Flur 37 Flurstücke 1083, 1135, 1473 sowie Flurstücke 157, 187, 189, 1469 und 1471 einer Bebauung zuzuführen.

Die Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1983 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“. Eine Bebauung ist derzeit nicht möglich, da die Erschließung nicht gesichert ist. Darüber hinaus haben sich die Anforderungen an Wohnbaugrundstücke, die Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit und die Erschließung der Grundstücke derartig geändert, dass die Realisierung einer Bebauung auf der derzeitigen Planungsgrundlage nicht möglich ist. Hierzu bedarf es einer Änderung des Bebauungsplanes.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12. Dezember 2018 wurde das Vorhaben erstmals vorgestellt und der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt, mit der Maßgabe, dass die Vorhabenträgerinnen die Kosten zu tragen haben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Planung entstehen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung städtebaulicher Maßnahmen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB sowie die Übernahme von Kosten und sonstigen Aufwendungen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BauGB.

Die Vorhabenträgerinnen verpflichten sich hiermit, diese Maßnahmen und Kosten mit folgenden Maßgaben zu übernehmen:

- a) Hinsichtlich des Verfahrens zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ beauftragen die Vorhabenträgerinnen auf eigene Kosten und Rechnung ein leistungsfähiges Planungsbüro.

Das Planungsbüro erarbeitet in enger Abstimmung mit der Stadt den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ entsprechend dem Leistungsbild und den Leistungsphasen des § 19 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Die für die Beteiligungsschritte erforderlichen Planungsunterlagen werden in Abstimmung mit der Stadt in entsprechender Stückzahl kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Bebauungsplan ist in geeigneter anwendungsfähiger digitaler Form (dwg-Format) zu erstellen und der Stadt zu übergeben. Die übergebenen Unterlagen, Pläne und Dateien werden Eigentum der Stadt.

- b) Die bei der Stadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes entstehenden Sachkosten werden ihr durch die Vorhabenträgerinnen erstattet. Die für das Verfahren erforderlichen Gutachten oder Fachbeiträge wie zum Beispiel Verkehrsgutachten, Aussagen zum Artenschutz oder entwässerungstechnische Fachbeiträge werden die Vorhabenträgerinnen auf eigene Kosten in Auftrag geben. Dies gilt auch für Gutachten oder Fachbeiträge, deren Notwendigkeit sich erst in den weiteren Verfahrensverläufen ergibt. Die Gutachten oder Fachbeiträge sind in enger Abstimmung mit der Stadt zu erstellen und dieser nach deren Fertigstellung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Sie sind so aufzubereiten, dass diese für das Bebauungsplanverfahren verwendet werden können.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stadt aufgrund der im BauGB verankerten Planungshoheit der Kommune weder Planungsinhalte noch einen Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan verbindlich zusagen oder vertraglich vereinbaren kann. Dementsprechend besteht kein Anspruch der Vorhabenträgerinnen auf Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Südring“, auch nicht mit einem bestimmten Inhalt. Ein solcher Anspruch wird auch nicht durch diesen Vertrag begründet. Dementsprechend werden auch keine Schadensersatzansprüche bei Abbruch des Planverfahrens oder bei einem anderen Inhalt des Bebauungsplanes als dem von den Vorhabenträgerinnen erwarteten begründet.

§ 2

Leistung der Vorhabenträgerinnen

1. Die Vorhabenträgerinnen verpflichten sich, die nach § 1 Nummer 1 Buchstabe b dieses Vertrages angefallenen und künftig noch anfallenden Sachkosten auf schriftliche Anforderung der Stadt binnen 2 Wochen auf eines der städtischen Konten unter Angabe des **Produktkontos „090101.448700“** und der **Personenkontonummer „40018493“** zu überweisen. Fremdleistungen werden direkt durch die Vorhabenträgerinnen beglichen.
2. Die Kosten sind von den Vorhabenträgerinnen auch dann zu erstatten, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.
3. Die Vorhabenträgerinnen haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 3

Weitere Verträge

Zur Realisierung des geänderten Bebauungsplanes soll zu gegebener Zeit ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen werden. Die Einzelheiten werden zu gegebener Zeit geregelt.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerinnen erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Stadt Beckum

Beckum, _____

Im Auftrag

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Horst Schenkel

1.

, _____

2.

, _____
